

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von §§ 4 und 19 Gemeindeordnung hat der Gemeinderat am 29.01.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 30.09.1985, zuletzt geändert am 04.10.2016, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von	
bis zu 2 Stunden	20,00 €
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden	40,00 €
von mehr als 4 bis zu 6 Stunden	60,00 €
von mehr als 6 bis zu 8 Stunden	80,00 €
von mehr als 8 bis zu 10 Stunden	100,00 €
von mehr als 10 Stunden (Tageshöchstsatz)	120,00 €

2. § 3 Abs. 1 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

Stadträte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 40 €,
2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 50 €.

§ 2

Diese Satzung, ausgenommen § 1 Nr. 2, tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. § 1 Nr. 2 tritt am Tag der konstituierenden Sitzung des am 9.6.2024 neu gewählten Gemeinderats in Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rutesheim, 29.01.2024

Verteiler:
Landratsamt Böblingen
Stadtrecht
z.d.A. 021.13

Susanne Widmaier
Bürgermeisterin